

Mietvertrag Toilettenwagen



Vermieter Katholischer Burschenverein Falkenfels e.V.
Kontaktpersonen: Lukas Ettl und Sebastian Piendl
klowagen@kbv-falkenfels.de

Mietgegenstand Toilettenwagen Eigenbau mit:
3 Damentoiletten (Kabinen)
1 Herrentoilette (Kabine)
3 Herren Urinale

Mieter Name:
Straße:
Postleitzahl, Ort:
Telefon:
E-Mail:

Mietdauer von bis

Mietpreis Tag 1: 120 € Tag 2: 200 € Tag 3: 280 € Tag 4: 360 €

Betrag des Mietpreises

Bezahlung Bar Rechnung an

_____, _____
Ort, Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift Katholischer Burschenverein Falkenfels e.V.

Mit ihrer Unterschrift erkennen die Vertragsparteien die beigegeführten Miet- und Nutzungsbedingungen als verbindlichen Bestandteil dieses Vertrages an.

Miet- und Nutzungsbedingungen für den Toilettenwagen

§ 1 Mietgegenstand und Haftung

- (1) Der Vermieter überlässt dem Mieter für die vereinbarte Mietdauer einen Toilettenwagen zur Nutzung.
- (2) Der Mieter haftet während der gesamten Mietdauer für den Mietgegenstand sowie für sämtliche Schäden, Verluste oder Beeinträchtigungen, die während dieser Zeit entstehen.
- (3) Die Haftung des Mieters umfasst ausdrücklich auch den Transport des Toilettenwagens vom Vermieter zum Einsatzort sowie die Rückführung zum Vermieter.
- (4) Der Toilettenwagen darf nicht an Dritte untervermietet oder weitergegeben werden.
- (5) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen und Gegenständen, die durch den Toilettenwagen oder deren Benutzung entstanden sind.

§ 2 Transportbestimmungen

- (1) Der Transport des Toilettenwagens darf ausschließlich mit einer geeigneten Zugmaschine mit Zugmaul erfolgen, beispielsweise einem Traktor oder LKW.
- (2) Der Transport mit einem herkömmlichen PKW ist nicht zulässig.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, vor Fahrtantritt die Verkehrssicherheit der Zugverbindung zu prüfen.

§ 3 Aufstellung und Betrieb

- (1) Der Toilettenwagen ist auf einem ausreichend tragfähigen und möglichst ebenen Untergrund aufzustellen.
- (2) Der Mieter ist für die sichere Aufstellung und den sicheren Betrieb des Toilettenwagens verantwortlich.

§ 4 Wasser-, Abwasser- und Stromanschlüsse

- (1) Der Toilettenwagen verfügt über keinen integrierten Abwassertank.
- (2) Das anfallende Abwasser ist unmittelbar in einen geeigneten Kanalanschluss, Gully oder eine vergleichbare Entsorgungseinrichtung einzuleiten.
- (3) Der Anschluss an die Frischwasserversorgung ist durch den Mieter herzustellen. Hierfür ist ein geeigneter Wasserschlauch bereitzuhalten.
- (4) Für den Betrieb ist ein geeigneter Stromanschluss bereitzustellen.

§ 5 Verbrauchsmaterialien

- (1) Die Vermietung erfolgt grundsätzlich ohne Verbrauchsmaterialien.
- (2) Insbesondere Toilettenpapier, Papierhandtücher, Seife sowie sonstige Hygieneartikel sind vom Mieter bereitzustellen.
- (3) Eventuell vorhandene Verbrauchsmaterialien werden ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Verfügbarkeit vom Vormieter übernommen und stellen keine vertraglich geschuldete Leistung des Vermieters dar.

§ 6 Reinigung und Rückgabe

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, den Toilettenwagen zum vereinbarten Rückgabetermin vollständig entleert, gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Wird der Toilettenwagen nicht in einem ordnungsgemäß gereinigten Zustand zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, die Nachreinigung des Toilettenwagens in Rechnung zu stellen.
- (3) Weitergehende Ansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Schäden und Reparaturen

- (1) Sämtliche Schäden oder Mängel am Toilettenwagen sind dem Vermieter unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- (2) Der Mieter haftet für alle während der Mietdauer entstandenen oder festgestellten Schäden, unabhängig davon, ob diese durch ihn selbst oder durch Dritte verursacht wurden.
- (3) Entstehen dem Vermieter durch Beschädigungen oder verspätete Rückgabe wirtschaftliche Nachteile, insbesondere durch den Ausfall geplanter Weitervermietungen, können diese dem Mieter in Rechnung gestellt werden.
- (4) Notwendige Reparaturen zur Sicherstellung des Betriebs dürfen während der Mietdauer fachgerecht durchgeführt werden. Der Vermieter ist hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 8 Anlieferung und Abholung durch den Vermieter

- (1) Eine Anlieferung oder Abholung durch den Vermieter erfolgt ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung.

§ 9 Witterungsbedingungen

- (1) Der Toilettenwagen verfügt über keine Heizung und keine Klimatisierung.
- (2) Bei Frostgefahr oder Temperaturen unter 0 °C ist ein Betrieb nicht zulässig.
- (3) Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vorgabe entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

§ 11 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Mietpreis ist, sofern nicht anders vereinbart, vor Übergabe des Toilettenwagens fällig.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Mit Unterzeichnung des Mietvertrages erkennen beide Vertragsparteien diese Miet- und Nutzungsbedingungen in vollem Umfang an.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.